



Vereinbarung Teilnahme am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung von SRZ

Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ)

zwischen

Firma

Vorname/n

Nachname

Filial-/Konto-
nummer

nachfolgend Kunde genannt

und FYRST – ein Angebot der Deutsche Bank AG, nachfolgend Bank genannt

Die Vertragspartner vereinbaren die Teilnahme des Kunden am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums (SRZ):

Voraussetzung für die Nutzung des Verfahrens ist, dass das oben genannte SRZ mit der Bank bzw. mit deren Zentralstelle eine Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat.

Die Einschaltung eines anderen SRZ ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1 Angebotene Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen können genutzt werden:

1.1 Erteilung von Aufträgen

Die Vertragspartner vereinbaren die Erteilung von Sammelaufträgen von Überweisungen und Lastschriftinzügen im Wege des beleglosen Datenaustauschs. Die Sammelauftragsdaten werden im SRZ erstellt, das die Dateien unmittelbar bei der Bank bzw. einem von der Bank als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum einliefert.

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zu Lasten folgender Konten:

IBAN

IBAN

IBAN

Der Kunde autorisiert die vom SRZ eingelieferten Auftragsdaten mittels

Digitale Freigabe ab ¹ mittels EBICS (elektronischer Unterschrift). Freischaltung erfolgt auf Basis des genutzten Zugangskanals des Kunden.

Hinweis für die Nutzung der Freigabe mittels EBICS (elektronische Unterschrift):

Es fallen einmalige und laufende Kosten an, die in einer gesonderten Vereinbarung geregelt sind.

Es gelten die „Bedingungen für die Datenfernübertragung“ mit Ausnahme der Nummer 1 Absatz 4, Nummer 2 Absätze 2 und 3, Nummer 3 Absätze 1 bis 6 und 8b und Nummer 12 Anlage 3. Die Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Spezifikationen für Kommunikation, Dateieinreichung und Datenformat delegiert der Kunde auf das SRZ. Diese sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle geregelt. Die vorgenannten Bedingungen finden Sie auf unseren Internetseiten.

Die Bedingungen erhalten sie auf Wunsch gerne zugesandt.

Begleitzettel (zusätzliches monatliches Nutzungsentgelt Euro)

Im Übrigen gelten die als Anlage beigefügten „Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel“.

¹ Sofern kein Datum angegeben ist, erfolgt die Einmeldung umgehend nach Vertragsrücklauf. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Freigabe der durch des SRZ eingereichten Zahlungsaufträge nur noch elektronisch möglich.



Vereinbarung Teilnahme am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung von SRZ

Mit der Autorisierung erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, die in den Dateien enthaltenen Überweisungen und Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem vom SRZ gelieferten und vom Kunden autorisierten Inhalt zu bearbeiten. Der Kunde sollte deshalb im eigenen Interesse folgende Kontrollmaßnahmen durchführen:

- die Angaben in der Abstimmliste und im Begleitzettel bzw. die im Rahmen der elektronischen Autorisierung ausgewiesenen Angaben vor der Autorisierung auf ihre Richtigkeit prüfen.
- die Übereinstimmung der Zahlungsvorgänge, die angegebenen Kontrollsummen, die Referenznummer und das Dateierstellungsdatum und ggf. den Hash-Wert (soweit angegeben) im Begleitzettel mit den Angaben in der Abstimmliste zu prüfen. Änderungen des Auftrags sind nicht möglich.

1.2 Aufträge, deren Autorisierung außerhalb dieses Verfahrens geregelt sind

electronic cash-Umsätze

Sonstige: _____

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zu Lasten folgender Konten:

IBAN

IBAN

IBAN

1.3 Bereitstellung von elektronischen Kontoauszugsinformationen

ACHTUNG: Bei Auswahl ist zwingend zusätzlich unter Punkt 2 eine Unterschrift erforderlich.

Für das Konto/für die Konten

IBAN

IBAN

IBAN

werden dem oben genannten SRZ zum Zweck der Aufbereitung der Finanzbuchhaltung die Kontoauszugsinformationen geschäftstätig von der Bank bzw. einem von diesem als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum zum Abruf mittels DFÜ bereitgestellt.

Die dem SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Bank dar. Die Erfüllung der vertraglichen Kontoauszugsinformationen gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

2 Zustimmung des Kontoinhabers zur Auskunftserteilung an das SRZ¹

Hinweis: Unterschrift nur erforderlich bei Auswahl von 1.3 Bereitstellung von elektronischen Kontoauszugsinformationen

Hiermit entbinde ich die Bank gegenüber dem SRZ vom Bankgeheimnis und willige ein in die Weiterleitung der Kontoauszugsinformationen an das oben genannte SRZ. Meine Zustimmung kann ich jederzeit gegenüber der Bank widerrufen.

Datum _____ Ort _____

Unterschrift/en des Kunden

3 Sonstige Vereinbarungen

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszugsinformationen (Punkt 1.3.) gelten die folgenden Konditionen pro eingebundener Stammmummer:

Ersteinmeldung _____ Euro monatliches Nutzungsentgelt _____ Euro

¹ Unterschrift ist nur erforderlich, wenn die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen vereinbart wird.



Vereinbarung Teilnahme am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung von SRZ

4 Unterschriften

Datum Ort

Unterschrift/en des Kunden

Anlage/n

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

1. Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.
2. Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die vom Kreditinstitut beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt das Kreditinstitut Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.
3. Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden durch die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.
4. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das SRZ mit dem Kreditinstitut bzw. mit der Zentralstelle/Zentralen Annahmestelle eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mit.

II. Auftragserteilung

1. Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel autorisiert der Kunde gegenüber seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an das Kreditinstitut übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Der Kunde erhält vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel und eine Abstimmliste. Er hat die Angaben im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen.

Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum einen korrigierten Begleitzettel, so muss er diesen zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Der ursprüngliche Begleitzettel darf dann nicht zur Autorisierung verwendet werden.

Im Begleitzettel wird die Frist genannt, innerhalb derer die Autorisierung nach diesem Verfahren möglich ist.

2. Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben.

III. Rückruf von Aufträgen

1. Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Kreditinstitut der dazugehörige Begleitzettel zugegangen ist.
2. Änderungen eines Dateiinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.
3. Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens zurückgerufen werden. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

1. Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
2. Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.

Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

V. Ausführung der Aufträge

1. Das Kreditinstitut wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die vom Service-Rechenzentrum eingelieferten Auftragsdaten wurden autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
2. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird das Kreditinstitut den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt das Kreditinstitut dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.
3. Die dem Kreditinstitut vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.